

Telefon: 0 233-39702  
Telefax: 0 233-39867

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Temporäre  
Verkehrsordnungen  
Baustellen Bezirk Mitte  
KVR-III/34

## **Änderung der Plakatierungsverordnung bezüglich Wahlwerbung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02632 der Bürgerversammlung  
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16392**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 15.10.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Plakatierungsverordnung hinsichtlich zu ändern, ausschließlich Wahlwerbung auf Plakatwänden zuzulassen.

Die Plakatierungsverordnung wurde im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 sowie in der Vollversammlung am 24.07.2019 geändert. Die Änderung trat am 01.09.2019 in Kraft. Gegenstand der Änderung waren u.a. Maßnahmen um das zuletzt erreichte Ausmaß der Plakatierungen einzudämmen. So wurde z. B. festgelegt, dass Plakate den Erdboden berühren müssen, Bäume hingegen nicht berührt werden dürfen und eine maximale Höhe von 1,80 m zulässig ist.

Im Vorgespräch mit sämtlichen im Stadtrat vertretenen Parteien am 15.01.2019 im Kreisverwaltungsreferat wurde auch die Thematik Plakatwände diskutiert.

Grundsätzlich fanden sämtliche im Stadtrat vertretenen Parteien Plakatwände wünschenswert, analog der Aufstellung in den umliegenden Landkreisen. Allerdings ist während der Wahlkampfzeiten eine ausschließliche Nutzung von Plakatwänden im

Stadtgebiet München nicht durchführbar. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes müssen in jedem Stadtbezirk entsprechende Wände bereit gestellt werden. Die Dichte der Bebauung der einzelnen Stadtbezirke sowie die Auflage, dass nicht in Grünanlagen plakatiert werden darf, erschweren die Nutzung von Plakatwänden zu Wahlwerbungszwecken. Der Aufwand für das Kreisverwaltungsreferat würde sich zudem immens erhöhen. Die Plakatwände müssten verortet werden und auch die Einschaltung des jeweiligen Bezirksausschusses ist erforderlich. Dies hätte zur Folge, dass ein sehr langer Prozess bis zur Umsetzung zu durchlaufen wäre. Daher haben sich alle im Stadtrat vertretenen Parteien gegen die Einführung von Plakatwänden entschieden.

Diese Thematik wurde schon bei der Änderung der Plakatierungserlaubnis 2013 diskutiert und auch damals mehrheitlich abgelehnt.

Plakatwände wurden deshalb auch nicht in die Änderung der Plakatierungsverordnung 2019 mit aufgenommen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02632 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 kann auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Branddirektion, Herr Stadtrat Christian Vorländer, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Nutzung von Plakatwänden zu Wahlwerbungszwecken kann in München nicht umgesetzt werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02632 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA III/34

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532